

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 250/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden Randolph Fries,
Landschaftstraße 3, 30159 Hannover

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

primastrom GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Mario Kovac, Großbeerenstraße 2 - 10,
12107 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - [REDACTED] - durch den [REDACTED]
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.09.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

verurteilt, zu unterlassen

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern,

diese ohne vorherige Einwilligung schriftlich zu einem Anruf aufzufordern

und hierbei die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Formulierungen zu verwenden: „Bitte um Rückruf! Sehr geehrte/r (...) Es geht um Ihre Stromversorgung. Ihre Mithilfe ist erforderlich. Bitte melden Sie sich unter der Rufnummer (...),“

wenn dies geschieht, wie untenstehend wiedergegeben.

Anlage K1 **1**

primastrom GmbH - Postfach 110172 - 10831 Berlin
 03 3079 0091 04 7000 5800
 DV 02.24 0,85 Deutsche Post



IB PS



ID: 116514672
 Datum: 15.02.2024

Bitte um Rückruf!



Sehr geehrte,

es geht um Ihre Stromversorgung. Ihre Mithilfe ist erforderlich.

Bitte melden Sie sich unter der Rufnummer **030 / 166 360 533**.

Mit freundlichen Grüßen
 Ihr primastrom-Team

000000070008750144601-1

primastrom GmbH

Postfach 110172 | 10831 Berlin | Geschäftsführung: Mario Kovac | www.primastrom.de | Tel: 030 / 70 71 60 000
 Amtsgericht Charlottenburg HRB 235073 B | Sitz der Gesellschaft: Berlin | USt-Id-Nr: DE 270 615 687 | HAN: DE 154 2002 0270 0036 5296 60
 BIC: HYVEDE33XXX | UniCredit Bank AG

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 251,59 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.08.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Tenorziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein vom Bundesland Niedersachsen finanzierter eingetragener Verein. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Klägers gehört es, für die Interessen der Verbraucher einzutreten. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger u.a., Verbraucherinteressen wahrzunehmen und zu fördern, über marktgerechtes Verhalten zu unterrichten und aufzuklären und die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen sowie bei der Vertretung von Verbraucherinteressen mitzuwirken. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet Verbrauchern Verträge mit Strom, Gas, Mobilfunk und DSL an.

Die Beklagte adressierte Schreiben an Verbrauchern u.a. mit folgendem Inhalt:

„Bitte um Rückruf!

Sehr geehrte (...),

es geht um Ihre Stromversorgung. Ihre Mithilfe ist erforderlich.

Bitte melden Sie sich unter der Rufnummer 030/166360533.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr primastrom-Team“.

Über dem Datum des Schreibens befand sich zudem eine individuelle ID-Nummer. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Eine Adressatin des [REDACTED], welche im Rahmen der Teilnahme an einem Gewinnspiel der Cosinova Ltd. auch hinsichtlich der Beklagten in die Übersendung von Werbung einwilligte. Die Cosinova Ltd. beantwortete die Anfrage der Beklagte zu den Details der von [REDACTED] erteilten Einwilligung. Darin enthalten sind u.a. folgende Angaben:

„[...] Die Registrierung auf dieser Seite ist unentgeltlich. Ich bin einverstanden, dass der Veranstalter und die Sponsoren mich per E-Mail, postalisch, telefonisch und/oder SMS über Angebote aus ihrem jeweiligen Geschäftsbereich kontaktieren.

Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Weitere Infos hier. [...]“

„[...] d) Wer erhält personenbezogenen Daten von uns?

Nachfolgend finden Sie die Liste der Unternehmen, an die wir Daten entsprechend der von erteilten Einwilligung, weitergeben:

Primastrom GmbH

Großbeerenstraße 2-10

12107 Berlin

Geschäftsbereich: Vermarktung von Strom- und Gasverträgen/ Anbietervergleich

Kommunikationsweg: Telefon & E-Mail“

Wegen der weiteren Einzelheiten der Antwort der Cosinova Ltd. wird auf die Anlage B 1 Bezug genommen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 27.02.2024 wegen des streitgegenständlichen Schreibens ab. Die Beklagte wurde aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dem entsprechenden Schreiben war eine vorgefertigte Unterlassungserklärung beigelegt. Wegen der Einzelheiten des Abmahnschreibens des Klägers vom 27.02.2024 wird auf die Anlage K2 Bezug genommen. Die Beklagte lehnte durch ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten die Abgabe einer Unterlassungserklärung ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte mit den streitgegenständlichen Schreiben gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstieße. Denn die Schreiben würden den Eindruck erwecken, die eigene Stromversorgung der angesprochenen Verbraucher sei gefährdet und der existierende Stromvertrag betroffen. Die Schreiben der Beklagten dienten einzig dazu, Telefonanrufe zu provozieren, um hierbei Neuverträge zu schließen. Es würden gezielt Verunsicherung, Be-

fürchtungen und diffuse Ängste ausgelöst.

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen zu unterlassen, diese ohne vorherige Einwilligung schriftlich zu einem Anruf aufzufordern und hierbei die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Formulierungen zu verwenden: „Bitte um Rückruf! Sehr geehrte/r (...) Es geht um Ihre Stromversorgung. Ihre Mithilfe ist erforderlich. Bitte melden Sie sich unter der Rufnummer (...), wenn dies geschieht wie in Anlage K1 wiedergegeben;

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 251,59 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.08.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe Schreiben mit dem streitgegenständlichen Inhalt nur an Empfänger versendet, die zuvor in Werbung durch die Beklagte eingewilligt hätten. Zudem seien die Schreiben in Briefumschlägen versendet worden, auf welchen die Beklagte als Versenderin, ihre Geschäftsfelder angegeben und eine Werbung mit einem „TÜV“-Prüfzeichen aufgedruckt sei. Wegen der Einzelheiten des Briefumschlages wird auf die Abbildungen auf den Seiten 2 und 3 der Klageerwidern vom 01.10.2024 (Bl. 20 f. d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das Schreiben nicht den Eindruck erwecke, dass „feste Kontakte“ oder gar eine vertragliche Beziehung bestehen würden. Die Zuordnung einer Kundenbeziehung zu der im Schreiben verwendeten Identifikationsnummer scheide bereits sprachlich aus. Auch sei davon auszugehen, dass dem „kritischen Durchschnittsverbraucher“ bekannt sei, dass der Absender des Briefes - die primastrom GmbH - nicht sein aktueller Vertragspartner der Stromlieferungen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 10.09.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Jedenfalls ist der Klageantrag zu I. hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Denn er lässt ausreichend erkennen, welche Werbeaussage in welchem Kontext verboten werden soll. Die Formulierung „ohne vorherige Einwilligung“ ist unschädlich. Denn bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Klägerin die begehrte Unterlassung verlangen kann, handelt es sich nicht um eine solche der Bestimmtheit, sondern allenfalls der Begründetheit der Klage. Der Begriff der Einwilligung ist auch seinerseits hinreichend bestimmt.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der Kläger ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 UKlaG sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG unstreitig klagebefugt.

2.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch jedenfalls aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 8 Abs. 2 UWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 UWG zu.

a)

Eine vorherige Einwilligung der von den Parteien in Bezug genommenen [REDACTED] lag auch nach den Darlegungen der Beklagten nicht vor. Denn aus dem von der Beklagten vorgelegten Mitteilung der Cosinova Ltd. ergibt eine im Hinblick auf den Kommunikationsweg „Post“ von der [REDACTED] zugunsten der Beklagten erteilte Einwilligung nicht. Vielmehr standen unter lit. d) bezüglich der Beklagten unter Kommunikationsweg nur „Telefon & E-Mail“. Die Angabe der Cosinova Ltd. am Anfang des Schreibens, wonach der User auch eine Einwilligung zum Erhalt von Werbung per Post durch Primastrom GmbH erteilt habe, ändert daran nichts. Sie erweist sich vor dem Hintergrund der weiteren Details ihrer Mitteilung als unrichtig. Auch die allgemeinen Angaben auf der ersten Seite der Mitteilung der Cosinova Ltd. (*„Ich bin einverstanden, dass der Veranstalter und die Sponsoren mich per E-Mail, postalisch, telefonisch und/oder SMS über Angebote aus ihrem jeweiligen Geschäftsbereich kontaktieren“*

usw.) war ausdrücklich mit dem Verweis auf weitere Informationen verbunden, die dann offensichtlich hinsichtlich jeden „Sponsors“ weiter unter der lit. d) erfolgten.

b)

Die Beklagte dringt auch mit ihrem Vorbringen nicht durch, wonach die Postwerbung unabhängig von einer erteilten Einwilligung zulässig sei, es mithin auch hinsichtlich der streitgegenständlichen Werbung einer Einwilligung nicht bedurft habe. Zunächst ist festzuhalten, dass die Erteilung einer Einwilligung auch für Postwerbung im Rahmen des von der Cosinvoa Ltd. betriebenen Einwilligungsmodells unstreitig vorgesehen war und für den anderen „Sponsor“ Philip Morris GmbH so von der [REDACTED] auch erteilt wurde, die Betreiber offensichtlich also von der Notwendigkeit einer Einwilligung für die beabsichtigte Kontaktaufnahme zumindest vorsorglich ausgegangen sind.

Diese Annahme erweist sich auch richtig. Denn die Briefwerbung ist zwar grundsätzlich zulässig, allerdings nicht ausnahmslos (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 2. Februar 2024 – 2 U 63/22 –, Rn. 16 m.w.N., juris) und eine Ausnahme ist hier anzunehmen. Denn der Inhalt des Werbeschreibens, welches die [REDACTED] erhielt, verstieß gegen das sich aus den §§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 UWG ergebende wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot.

Danach handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die unter § 5 Abs. 2 UWG aufgeführten Umstände, insbesondere auch den Inhalt von Werbemaßnahmen.

Die Kammer schließt sich insoweit nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage und mit Verweis auf die untenstehenden eigenen Ergänzungen der folgenden Begründung der Kammer für Handelssachen 102 in ihrem Urteil vom 11. März 2025 zu einer vergleichbaren Konstellation an:

„3. Für die Bewertung der streitgegenständlichen Werbung war auf dem Verständnis des situationsadäquat aufmerksamen, durchschnittlich informierten und verständigen Mitglieds des angesprochenen Verkehrskreises abzustellen. Dieser umfasste grundsätzlich die Gesamtheit aller Stromkunden und damit auch die Mitglieder der erkennenden Kammer.

a) Die angesprochenen Verkehrskreise sind aus [sic] vor diesem Hintergrund

im Wesentlichen mit dem Funktionieren des Strommarktes sowie der Möglichkeit des freien Wechsels zwischen den unterschiedlichen Anbietern am Markt vertraut. Der typische Verbraucher ist allerdings nach Auffassung der Kammer nicht über mögliche Verflechtungen und Kooperationen von Unternehmen des Energieversorgungssektors im Bilde und hält solche generell für möglich.

b) Unter Berücksichtigung dieses Verbraucherbilds hielt die Kammer den Inhalt des Schreibens für irreführend, da die Beklagte mit der von ihr gewählten Kundenansprache gezielt Befürchtungen und diffuse Ängste bei den Empfängern auslöst, um diese zu dem von ihr gewünschten Verhalten zu veranlassen, nämlich einem Anruf bei ihrem Unternehmen. Eine solche Kontaktaufnahme reicht als „geschäftliche Entscheidung“ im Sinne des § 5 UWG aus.

Zum einen ist die Art der Formulierung zumindest geeignet, Sorgen und Ängste hervorzurufen, da die Versorgung mit Strom aus Sicht eines Verbrauchers eine hohe Priorität besitzt. Daher können sich die angeschriebenen Verbraucher selbst bei Zweifeln, ob das Schreiben tatsächlich mit ihrer bestehenden Stromversorgung im Zusammenhang steht, veranlasst sehen, „zur Sicherheit“ die angegebene Nummer anzurufen. Dies gilt insbesondere auch, weil die Beklagte den Adressaten des Schreibens - ohne dass es hierfür eine tatsächliche Grundlage gebe – besonders dringend zu einem Rückruf auffordert.

Die Beklagte kann sich nicht darauf zurückziehen, dass es gegenwärtig faktisch zu keiner Gefährdung der Stromversorgung des individuellen Verbrauchers kommen kann, da dieser notfalls in die Grundversorgung zurückfällt. Dies mag zwar stimmen, es stellt sich aber die Frage, ob sich der ganz überwiegende Teil der angesprochenen Verkehrskreise dieses Umstands tatsächlich bewusst ist. Gerade auf diese Unkenntnis setzt die Werbekampagne mit dem streitgegenständlichen Schreiben, da die Ansprache „Es geht um Ihre Stromversorgung“ anders aufgefasst wird als das offene Angebot zum Abschluss eines Neuvertrages.

c) Zum anderen unterstellt der Inhalt des Schreibens bereits einen konkreten Bezug der Beklagten zur aktuellen Stromversorgung der angeschriebenen Verbraucherin. Denn die Formulierung „es geht um Ihre Stromversorgung. Ihre Mithilfe ist erforderlich. Bitte melden Sie sich unter der Rufnummer [...]“ erweckt

den unzutreffenden Eindruck, ein Anruf bei der Beklagten sei im Zusammenhang mit der bestehenden Versorgungssituation des angeschriebenen Verbrauchers erforderlich, was aber nicht der Wahrheit entspricht. [...]

Eine entsprechende Täuschung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die angeschriebenen Verbraucher an sich wissen müssten, dass sie einen anderen Stromanbieter haben und deshalb grundsätzlich auch erkennen könnten, dass das Schreiben keinen Bezug zu ihrer aktuellen Stromversorgung haben kann. So können an der Stromversorgung aus Sicht der Verbraucher auch andere Unternehmen als der unmittelbare Stromlieferant beteiligt sein, da Verbraucher sich nicht zwingend in allen Einzelheiten über die insoweit tätigen Unternehmen und ihre Beiträge an der Stromversorgung bewusst sind. Es erscheint daher aus Sicht der angesprochenen Verbraucher zumindest denkbar, dass ein Unternehmen, das ihnen vorher nicht bekannt war, berechtigterweise eine „Mithilfe“ oder Unterstützungshandlung im Zusammenhang mit der eigenen Stromversorgung einfordert.

Eben aus diesem Grunde war nicht ausreichend, dass sich der Name der Beklagten im Briefkopf befindet, da unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Schreibens nur hieraus nicht geschlossen werden kann, dass es sich um ein „gewöhnliches“ Angebot zum Abschluss eines neuen Stromvertrages handeln soll.

d) Die Täuschungseignung des Schreibens wird, anders als die Beklagte meint, auch nicht durch die von ihr betonten Aufdrucke auf dem Umschlag beseitigt. Soweit ein Verbraucher das Schreiben aus dem Umschlag entnommen und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen hat, wird er sich regelmäßig mit dem Briefumschlag nicht mehr befassen.

e) Auf den Umstand, dass die Beklagte Einwilligungen in Werbemaßnahmen bei den Adressaten [sic] des Schreibens eingeholt haben will, konnte es für das Verständnis des Inhalts nicht ankommen. [...]

(LG Berlin II, Urteil vom 11. März 2025 – 102 O 88/24 –, Rn. 24 - 36, juris)

Anlass von den vorstehenden Annahmen deswegen abzuweichen, weil in dem dort gegenständlichen Schreiben anstelle des hier etwas abgemilderten Aufrufs „*Bitte um Rückruf*“ die Formulie-

rung „*Dringend – bitte heute noch zurückrufen*“ enthalten war, besteht nicht. Denn die gewählte Abmilderung der Formulierung ist angesichts des überproportional durch Fettdruck, Schriftgröße und Ausrufezeichen hervorgehobenen Aufrufs nicht geeignet, den offensichtlich beabsichtigten Effekt auf den angesprochenen Verbraucher in erheblicher Weise abzuschwächen.

Der oben zitierten Begründung ist hinzuzufügen, dass die Verwendung der Begriffe gerade „*Rückruf*“, „*Mithilfe*“ und auch die abschließende Grußformel „*Ihr primastrom-Team*“ eine vorherige Beziehung der Parteien suggeriert, die im Rahmen der von der Beklagten unstreitig beabsichtigten Werbung für den Abschluss eines Neuvertrages gerade nicht zu erwarten ist. Der Kläger weist insofern zutreffend darauf hin, dass das Wort „*Rückruf*“ „Telefongespräch als Antwort auf ein zuvor geführtes Telefongespräch“ bedeutet und die Beklagte gerade kein vorheriges Telefongespräch geführt hatte. Auch das Wort „*Mithilfe*“ ist im Rahmen des verfolgten Werbezweckes fehl am Platz. Ferner ist die Verwendung des Possessivpronomens „*Ihr*“ in der Grußformel nicht als bloße Höflichkeitsfloskel zu verstehen, sondern erweckt gezielt den falschen Eindruck einer Verbundenheit des angesprochenen Empfängers zu der Beklagten.

3.

Die Androhung der Ordnungsmittel erfolgt nach § 890 Abs. 1, 2 ZPO.

4.

Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnung (Anlage K 2) war berechtigt und entsprach den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG. Die Beklagte hat die geltend gemachte Höhe der Abmahnkosten von 251,29 € nicht näher in Abrede gestellt. Sie erscheint auch nach der Auffassung der Kammer angemessen, § 287 ZPO. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

[REDACTED]

Landgericht Berlin II
52 O 250/24

Verkündet am 08.10.2026

[REDACTED]

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.10.2026

[REDACTED]